



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Sicherheit der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vor dem Hintergrund der nach derzeitigem Stand zeitlich offenen Verfahren der Standortsuche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland sowie für dessen Bau, die bis in die Mitte des 22. Jahrhunderts reichen könnten,¹ muss die Gewährleistung der Sicherheit in den Zwischenlagern für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein, namentlich die Standorte in Brokdorf, Brunsbüttel und Krümmel, oberste Priorität des Landes sein.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) ist als Genehmigungsbehörde für die Brennelementzwischenlager (BZL) zuständig. Das MEKUN ist die atomrechtliche Aufsichtsbehörde über den Betrieb der Lager. Betrieben werden die BZL an den Standorten der Kernkraftwerke (KKW) nach Genehmigungserteilung von der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ). In den BZL lagern Brennelemente aus dem Betrieb

¹ Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1042818/42ee144a73ab4c58aecfa6c62152cde3/Zeitliche-Perspektiven-der-Endlagersuche.pdf> ; vgl. auch Kleine Anfrage des Abgeordneten Marc Timmer (SPD), Drucksache 20/3004 vom 11.03.2025

der Kernkraftwerke, zukünftig werden auch Abfälle aus der Wiederaufbereitung im BZL Brokdorf eingelagert werden. Diese hochradioaktiven Abfälle gehen mit der Einlagerung in den Besitz der BGZ und damit in deren Verantwortung über. Für das BZL am Standort Brunsbüttel steht derzeit eine Genehmigung noch aus. Dessen ursprüngliche Genehmigung war gerichtlich aufgehoben worden. Aktuell wird das Lager auf Basis einer Anordnung des MEKUN vom 16.01.2015, zuletzt geändert durch Bescheid vom 03.04.2019 von der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerkes Brunsbüttel, betrieben. Sobald es eine Genehmigung der BASE erhält, kann auch das BZL Brunsbüttel an die BGZ übergehen.

1. Mit welchen wesentlichen Maßnahmen wird gegenwärtig die Sicherheit der jeweiligen Zwischenlager seitens der jeweiligen Betreiber gewährleistet? Es wird bei der Antwort darum gebeten, auch auf die einzelnen Standorte und deren individuellen Sicherheitsbedarfe einzugehen.

Die Betriebsgenehmigungen für die BZL umfassen die gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen, also die erforderliche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, die in ihrer Gesamtheit die Grundlage für den sicheren Betrieb und damit für die Sicherheit der BZL bilden. Verändern sich die Erfordernisse zur Erfüllung der Schadensvorsorge, können neue Anforderungen gestellt und müssen von der Betreiberin umgesetzt werden. Die Anordnung für das Zwischenlager Brunsbüttel stellt sicher, dass diese Möglichkeit auch dort umfassend gegeben ist. Im Übrigen werden in den atomrechtlichen Verfahren auch andere Regelwerke, insbesondere das Baurecht, berücksichtigt. Gegen Umwelteinflüsse und äußere Einwirkungen werden die CASTOR-Behälter zudem durch das Lagergebäude, das über ein mehrstufiges Sicherheitssystem verfügt, geschützt. Neben diesen konstruktiven und technischen Sicherheitsmaßnahmen hält die Betreiberin an jedem Anlagenstandort permanent fachkundiges Personal vor. Als wesentliche Maßnahme, die die Sicherheit der in den BZL gelagerten Materialien gewährleistet, ist unter anderem die Auslegung und Konstruktion der CASTOR-Behälter zu nennen, mit denen bereits ein erheblicher Schutz gegen äußere Einwirkung gewährleistet wird und die die hochradioaktiven Abfälle sicher umschließen. Sie sind darüber hinaus an ein Behälterüberwachungssystem angeschlossen, mit dem automatisch Leckagen im Deckeldichtsystem festgestellt und gemeldet werden. Die Sicherheit der BZL wird durch das MEKUN als atomrechtliche Aufsichtsbehörde überwacht, das die Einhaltung des genehmigten Zustandes

und des Betriebs mit einem bundesweit harmonisierten Aufsichtsverfahren kontrolliert. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde legt grundsätzlich bei allen beaufsichtigten Zwischenlagern die gleichen Maßstäbe an. Ebenso legt die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich die gleichen Maßstäbe an.

2. Mittels welcher wesentlicher Kontrollmechanismen stellt die Landesregierung sicher, dass die unter 1. aufgeführten Maßnahmen betreiberseitig gewährleistet werden? Es wird bei der Antwort darum gebeten, auch auf die einzelnen Standorte und deren individuellen Sicherheitsbedarfe einzugehen.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kontrolliert unter Zuhilfenahme unabhängiger Sachverständiger die Einhaltung der jeweiligen Genehmigung, unter anderem durch begleitende Kontrollen bei Änderungsmaßnahmen, wiederkehrende Prüfungen sowie bei regelmäßigen Aufsichtsgesprächen und Anlagenbegehungen. Grundsätzlich unterliegen sicherheitsrelevante Änderungen einem Antrags- und Änderungsverfahren. Diese Kontrollmechanismen gelten für alle Standorte gleichermaßen.

3. Von welchen konkret erforderlichen Maßnahmen geht die Landesregierung derzeit aus, welche in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erforderlich sein dürften, um die gegenwärtig betriebenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein bis zum Abschluss des Entsorgungsprozesses einschließlich des Baus des (erst noch zu findenden) Endlagers in Betrieb zu halten? Es wird bei der Beantwortung anhand von Jahreszahlen bzw. Zeiträumen für jeweils gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen gebeten.

Nach aktuellem Kenntnisstand müssen die in Schleswig-Holstein befindlichen BZL für hochradioaktive Abfälle weiterbetrieben werden, bis ein entsprechendes Endlager zur Verfügung steht. Da der Betrieb der BZL der BGZ obliegt, ist diese auch verantwortlich für ggf. notwendig werdende Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie für Erhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen. Da die Landesregierung zuständige Aufsichtsbehörde ist, wird sie weiterhin kritisch darüber wachen, dass die Anforderungen der Schadensvorsorge dauerhaft eingehalten werden, die Betreiberin also die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

4. Welche finanziellen Mittel in welcher voraussichtlichen Schätzhöhe sind nach Prognose der Landesregierung für die unter Frage 3. benannten Maßnahmen für den Weiterbetrieb der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein erforderlich? Bei der Beantwortung wird um Aufschlüsselung nach Mitteln des Landes, des Bundes und ggf. weiterer Mittelgeber gebeten. Sollten für Zeiträume noch keine Zahlen aufgeführt werden, wird um inhaltliche Darlegung dazu gebeten, aus welchen Gründen keine Schätzwerte genannt werden können.

Die Kosten für den Betrieb der BZL, für Erhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen sowie etwa notwendige Änderungen aufgrund des fortentwickelten Standes von Wissenschaft und Technik trägt die Betreiberin. In welcher Höhe sich die Kosten für den Betrieb der BZL belaufen, muss bei der BGZ erfragt werden.

5. Inwiefern werden seitens der Landesregierung gegenwärtig andere Szenarien hinsichtlich der Zwischenlagerung für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein überlegt? Bei der Beantwortung wird um Nennung der Diskussionsszenarien unter Angabe der wesentlichen jeweiligen Vor- und Nachteile gebeten.

Siehe Antwort zu Frage 3.

Alternative Szenarien, deren Entwicklung in der Zuständigkeit des BASE liegen, sind derzeit nicht bekannt. Gleichwohl beobachtet die Landesregierung die nationale Entwicklung aufmerksam, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, sollte absehbar werden, dass die derzeitige Lagerung nicht sicher bis zu einer Endlagerung fortgesetzt werden kann.

6. Inwiefern ist sichergestellt, dass die gegenwärtigen sowie die zukünftig erforderlichen Kosten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung für hochradioaktive Abfälle in Schleswig-Holstein gedeckt sind, auch vor dem Hintergrund, dass die Ausstattung des von den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke getragenen öffentlich-rechtlichen Fonds (KENFO) mit rund 24 Milliarden Euro endlich sind? Es wird bei der Beantwortung um Darlegung hinsichtlich der voraussichtlich erforderlichen Finanzmittel bis zum Abschluss von Endlagersuche und -fertigstellung sowie während des Einlagerungsprozesses nach gegenwärtigem Prognosestand gebeten.

Grundsätzlich sind die Kosten für den Betrieb durch die BGZ zu tragen. Die Finanzierung der Zwischenlagerung ist damit letztlich vom Bund sicherzustellen.

7. Mittels welcher Kommunikations- bzw. Informationsprozesse beabsichtigt die Landesregierung, die insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu den voraussichtlich noch Jahrzehnte in Betrieb befindlichen Zwischenlagern lebenden Menschen Schleswig-Holstein, in Planungs-, Verfahrens und anderweitige diesbezügliche Überlegungen einzubeziehen?

Die Kommunikation zum Betrieb der BZL und für künftige Planungen auch im Zusammenhang mit der Endlagersuche erfolgen durch die BGZ, das BASE oder die Bundesgesellschaft für die Endlagersuche (BGE). Die Landesregierung beantwortet weiterhin wie gewohnt Anfragen interessierter Menschen und Akteure im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.